



## COMPLIANCE-REGELN DES ÖWAV UND DER GWAW GMBH – EIN AUSZUG AUS DEM COMPLIANCE-HANDBUCH

Die vorliegende Zusammenfassung des Compliance-Handbuchs soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gremien und Mitgliedern des ÖWAV jene Tätigkeitsbereiche in verkürzter Version aufzeigen, die besonders für den ÖWAV bzw. die GWAW mit rechtlichen Risiken behaftet sind. Neben einer allgemeinen Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gremien und Mitglieder wird hierdurch auch ein ethischer und rechtlicher Kompass vorgelegt. Die Risikopotenziale der identifizierten Bereiche werden laufend evaluiert und bislang noch nicht berücksichtigte Tätigkeitsbereiche sowie hinzukommende rechtliche Vorgaben entsprechend eingepflegt.

Festzuhalten ist, dass die im Handbuch beschriebenen Risiken und die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht abschließend sind, sondern der Fokus im Sinne der Praktikabilität auf die zentralen, in den Geschäftsfeldern des ÖWAV bzw. der GWAW wohl relevantesten Themenfelder gelegt wird.

Losgelöst von themenspezifischen Pflichten wurde eine allgemeine Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für den Bereich Compliance definiert. Im Zuge des Compliance-Projekts wurde ein „Compliance Officer“ mit der grundsätzlichen Zuständigkeit für Compliance-Aufgaben betraut.

Diese Person ist

- Ansprechperson für (Rechts-)Fragen im Zusammenhang mit der Regeleinhaltung, insbesondere der im Compliance-Handbuch definierten Risikobereiche

und zuständig für

- die Kommunikation und Vermittlung der Compliance-Maßnahmen beim ÖWAV bzw. der GWAW;
- die regelmäßige Evaluierung der Risikobereiche und laufende Beobachtung aktueller rechtlicher Entwicklungen;
- Information und Beratung der Geschäftsführung zu Compliance-Themen;
- Kontrolle der Einhaltung der Compliance-Maßnahmen.

Um den Leserinnen und Lesern einen Überblick über das Compliance-Management-System des ÖWAV und der GWAW zu geben, werden die behandelten Themenbereiche im Folgenden kurz umrissen:

## ■ Kartellrecht

Allgemeines Ziel des Kartellrechts ist es, den freien Wettbewerb bzw. den Markt an sich zu schützen.

Für den ÖWAV bzw. die GWAW sind die kartellrechtlichen Verbote aus folgenden Gründen relevant:

- Als Verband kann der ÖWAV unter Umständen selbst als „Beitragstäter“ kartellrechtswidriger Absprachen angesehen werden, wenn er diese begünstigt bzw. eine koordinierende Funktion eingenommen hat.
- Aus vereinsrechtlichen Gründen hat der ÖWAV gewisse Sorgfaltspflichten gegenüber seinen Mitgliedern.
- In jenen Bereichen des Seminar- und Kursmarkts, in denen der ÖWAV bzw. die GWAW tätig sind, sind sie direkte Adressaten der kartellrechtlichen Verbote.

Um kartellrechtswidrige Absichten zu unterbinden und nicht unfreiwillig zur Drehscheibe für Verhaltenskoordinierung von Wettbewerbern zu werden, setzen der ÖWAV und die GWAW Maßnahmen, um Absprachen über zentrale Marktbedingungen während Sitzungen und Veranstaltungen zu unterbinden. Weiters fungieren der ÖWAV und die GWAW nicht als Drehscheibe kritischer Informationen und berücksichtigen das Kartellverbot sowie das Verbot marktmissbräuchlichen Verhaltens auch bei der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit.

## ■ IT und IP

Allgemeines Ziel der Offenlegungspflichten des Mediengesetzes (MedienG) und der Informationspflichten des E-Commerce-Gesetzes (ECG) ist es, einen Beitrag zu informierten und durchdachten Entscheidungen der Nutzerinnen und Nutzer (also der Userinnen und User oder Leserinnen und Leser) zu leisten. Es soll vor allem den erhöhten Informationsbedürfnissen im Zusammenhang mit modernen Kommunikationsmedien Rechnung getragen werden. Der Nutzerin bzw. dem Nutzer sollen

- die Identifizierung des Betreibers und
- die Kontaktaufnahme mit diesem sowie gegebenenfalls
- die Rechtsverfolgung

ermöglicht werden, wodurch ein allgemein höherer Schutz der Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet werden soll.

Der ÖWAV setzt Maßnahmen, um seinen Offenlegungs- und Informationspflichten beim Verkauf von Zeitschriften und Fachpublikationen sowie beim Abschluss von Verträgen für Seminare und Kurse zu entsprechen. Weiters stellen der ÖWAV und die GWAW die rechtmäßige Nutzung von fremden Bildern sicher.

## ■ Datenschutz

ÖWAV und GWAW verarbeiten regelmäßig personenbezogene Daten, beispielsweise im Zuge des Abschlusses von Vereinsmitgliedschaften oder bei Anmeldungen zu Kursen und Seminaren. Diese Datenverarbeitung muss nach den Vorgaben der DSGVO erfolgen. Die datenschutzrechtlichen Bestim-

mungen sind dabei durchaus umfangreich und komplex; gleichzeitig drohen empfindliche Sanktionen, wenn die Vorgaben der DSGVO (bzw. des DSG) nicht eingehalten werden.

Der Anwendungsbereich der DSGVO ergibt sich aus dem Umstand, dass der ÖWAV und die GWAW personenbezogene Daten verarbeiten und für die Datenverarbeitung verantwortlich sind.

Um der DSGVO zu entsprechen, stellen der ÖWAV und die GWAW sicher, dass jede Datenverarbeitung zulässig ist, die Pflichten in Bezug auf die Datenverarbeitung erfüllt und die datenschutzrechtlichen Informationspflichten und die Betroffenenrechte eingehalten werden. Der ÖWAV und die GWAW haben bereits technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit etabliert.

## ■ COVID-19

Für den ÖWAV und die GWAW besteht das Risiko der Verletzung von COVID-19-Regelungen, da sie als Verantwortliche für Ausschusssitzungen, Gremien, Kurse und Seminare sowie als Arbeitgeber fungieren.

Um den vielschichtigen Sachverhaltskonstellationen im Rahmen der Tätigkeiten des ÖWAV und der GWAW mit vertretbarem Aufwand hinsichtlich der COVID-19-Bestimmungen risikominimierend entgegenzutreten, informieren und kommunizieren der ÖWAV und die GWAW über die aktuellen COVID-19-Bestimmungen und kontrollieren und dokumentieren die Einhaltung der jeweils gültigen COVID-19-Bestimmungen.

## ■ Antikorruption

Das Antikorruptionsrecht soll verhindern, dass Geschenke oder Zuwendungen direkt oder indirekt als Gegenleistung oder Belohnung für eine konkrete dienstliche Handlung (oder Unterlassung) angeboten oder gewährt werden. Besonders sensibel sind Zuwendungen an Amtsträgerinnen und Amtsträger.

Für den ÖWAV und die GWAW ist das Antikorruptionsrecht relevant, weil sie aufgrund ihrer Tätigkeiten in ständigem Austausch mit Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern staatlicher oder staatsnaher Unternehmen sind und weil die vom ÖWAV und der GWAW angebotenen Kurse und Seminare von diesem Personenkreis häufig besucht werden.

Um den weitgehenden Antikorruptionsbestimmungen risikominimierend entgegenzutreten, werden seitens des ÖWAV und der GWAW keine Geschenke für konkrete amtsbezogene Entscheidungen gemacht.

Im Compliance-Handbuch werden darüber hinaus noch folgende Themenfelder behandelt:

- Arbeitsrecht,
- Geschäftsführung und Rechnungswesen,
- Allgemeine Schadenshaftung,
- Vereinsrecht und
- Steuern und Abgaben.